

Spangenberg Zeitung.

Wochenzeitung für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg.

Erscheint wöchentlich 3 mal und gelangt Dienstag, Donnerstag und Sonntag zur Ausgabe. Abonnementspreis pro Monat 0.90 RM. frei im Haus, einschließlich der Beilagen „Mein Garten“, „Die Frau und ihre Welt“, „Der bessere Mann“, „SM-Beilage“, „Unterhaltungsbeilage“. Durch die Beilagen bezogen 1.20 RM. Im Falle höherer Beilagen wird kein Schadenersatz geleistet.



Telegr.Adr.: Zeitung.

Die Millimeter-Anzeigen-Zeile kostet bei 46 mm Spaltenbreite 4 Reichspfennig. Die Vereins-Anzeigen nach besonderem Tarif. Der Millimeterpreis für Anzeigen im Textfeld beträgt bei 40 mm Spaltenbreite 12 Reichspfennig. Für sämtliche Aufträge gelten die Bedingungen der ab 1. Januar 1934 gültigen Preisliste Nr. 1. Anzeigenannahme am Erscheinungstage bis 9 Uhr Vormittags.

Herausgeber und Verlag: Buchdruckerei Hugo Münzer. Hauptschriftleiter und für den Anzeigenteil verantwortlich: Hugo Münzer Spangenberg.

Nr. 134

Dienstag, den 6. November 1934

27. Jahrgang.

Dr. Goerdeler Reichskommissar für Preisüberwachung

Gesetz der Regelung der öffentlichen Sammlungen und Sammlungsähnlicher Veranstaltungen verabschiedet

Gesunde Preise

Schlechte Klagen über willkürliche Preiserhöhungen im heimischen Warenmarkt haben das Reichskabinett veranlaßt, durch Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung die Voraussetzungen zur Eindämmung der Preissteigerungen zu schaffen. Man hatte gehofft, daß die verschiedenen Warnungen vor eigenwilliger Preisgestaltung nicht erfüllt. Es mag dahingestellt bleiben, wo die Preissteigerungen dieser Entwicklung folgen. Auf jeden Fall durch sie bewiesen worden, daß ihnen von dem Grundgesetz wenig eingegangen ist, daß die Wirtschaft einen Teil des Staates darstellt. Erst hat das Staats- und Volkswohlstandsgesetz zu stehen, erst dann kommt das Interesse der Bevölkerung an der Volksgesundheit, wenn lebenswichtige Bedarfsartikel von einzelnen oder kleiner Beträumen dazu benutzt werden, um unbillige Profitgeschäfte zu machen.

Es war leider in der Zeit liberalistisch-marxistischer Revolutionen üblich, daß die Preise unbedacht der sich ergebenden volkswirtschaftlichen Schäden willkürlich verändert wurden. Wenn eine ideinbare Verknappung bestimmter Verbrauchsgüter festgestellt wurde. Man hat es in diesen Zeiten mehrfach erlebt, daß solche Warenverknappungen künstlich herbeigeführt wurden, nur um die Preissteigerungen nach oben drücken zu können. Für solche volkswirtschaftlichen Schäden ist im neuen Deutschland kein Raum mehr. Man ist sich um Unbilligkeiten handelt, dann werden bereits erlassenen Maßnahmen genügen, um diese Kreisläufe selbst wieder auf den Weg wahrer Volksgemeinschaft zurückzuführen. Wo es sich aber um Elemente handelt, die glauben, eine ideinbar günstige Konjunktur für ihre eigennützigen kapitalistischen Interessen auszunutzen zu können, da wird man auf Grund bestehender Bestimmungen nicht zurückweichen, ihnen für die Zukunft die Möglichkeit zu ähnlichem Tun zu nehmen.

Es ist leider eine nicht zu bestrittene Tatsache, daß die Wirtschaftslage, meist aus dem Ausland kommende Einflüsse in manchen Kreisen der Bevölkerung eine Art Angstphobie hervorgerufen hatten, die verdammt Nechtheit mit jener Unkenntlichkeit zeigte, wie wir sie in den Zeiten der Inflationsperiode zum Unheil von Volk und Staat erlebt haben. Einerseits wurde dem anderen zu, daß diese oder jene Ware aus Mangel an Rohstoffen sehr bald aus dem offenen Handel verschwinden werde, und daß es daher zweckmäßig sei, sich rechtzeitig einzubeden. Es haben bestimmt vielfach Angst vor dieser Art stattgefunden, die eine immer größere Unruhe in die Reihen des Publikums hervorriefen, die wieder von besonders geschäftstüchtigen Leuten dazu benutzt wurde, um die Preise eigenmächtig zu „regeln“.

Von berufener Seite, vor kurzem noch vom Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht, ist auf die Unbilligkeit solchen Tuns hingewiesen worden. Es ist nicht wahr, daß der Rohstoffmangel in die Verhältnisse der Ersatzstoffzeiten des Krieges zurückführen könnte. Es liegt im Interesse des einzelnen, daß wir durch reistlose Ausnutzung unserer eigenen Rohstoffe und Erzeugnisse dem Ausland die Möglichkeit nehmen, von uns durch Preis- und Goldbilate politische Zugeständnisse zu erpressen, wie wir es leider in den zurückliegenden fünfzehn Jahren oft genug erfahren mußten. Unsere Technik und Wissenschaft stehen auf so hoher Stufe, es ist ihnen gemeinsam mit der Arbeitskraft und Arbeitsmangel unserer Bauern und Arbeiter möglich ist, Rohstoffquellen im Binnenland zu erschließen, die dem drückenden Ausland bald recht unangenehm werden dürften. Das gilt auf dem Gebiet der Treibstoffe, der Textilien, des Gummi, der Metalle, der Fette usw. Und diese Umwälzung auf dem Gebiet der Erschaffung eigener Rohstoffquellen wird um so schneller und durchgreifender gelingen, wenn jeder einzelne, Erzeuger oder Verbraucher, Hersteller oder Händler, sich der nationalen Aufgaben bewußt ist, die er im Interesse der deutschen Volkswirtschaft gelöst werden muß.

Deshalb ist es unerträglich, wenn einzelne Kreise glauben, außer der Reihe tanzen zu können und durch gezielte Preisgestaltung das große Umformungswerk auf dem Gebiet der Eigenversorgung zu erzwingen. Denn eine willkürliche Preisgestaltung bedeutet nicht nur Verneinung des Grundgesetzes, daß Gemeinnutz der Eigennutz geht, es bedeutet die Gefährdung der Volkseinkommens. Die fast beispiellose Erfahrung nationalsozialistischer Staats- und Wirtschaftspolitik hat gezeigt, daß nur auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichkeit erreicht werden kann. Dabei darf durchaus die Behauptung aufgestellt werden, daß die heutigen Einkommensverhältnisse für die Arbeiter und Angestellten keineswegs als ausreichend angesehen werden können, und daß es gerade deshalb ein Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft bedeutet, wenn man diese Einkommens-

basis für diese Volkstreue durch willkürliche Preiserhöhungen herunterdrücken will. Die Opferbereitschaft, die in den zurückliegenden zwanzig Monaten immer wieder im Interesse des Volksgutes von jedem einzelnen gefordert worden ist, darf nicht nur einseitig von den Arbeitern und Festholdeten durch die Tat bewiesen werden. Auch die übrigen Kreise müssen sich zu einer solchen Tatbereitschaft verpflichten.

Es wird die Aufgabe des Preiskommisars sein, durch weise Maßnahmen, wenn es sein muß aber mit der ganzen Schärfe des Gesetzes, diesen Opferbereitschaftsgeboten auch auf dem großen Gebiet der Preisgestaltung zur Anerkennung zu bringen. Dr. Goerdeler ist auf diesem Gebiet kein Neuling. Er hat sich schon einmal als solcher betätigt und bewährt. Mögen die Verhältnisse heute auch anders liegen als während seiner ersten Tätigkeit, das Ziel wird und muß das gleiche sein: Gerechte und gute Preise zum Besten von Volk und Staat.

Dr. Goerdeler Preiskommisars

Wichtige Beschlüsse des Reichskabinetts

Der Führer und Reichkanzler legte dem Kabinett in seiner letzten Sitzung folgendes Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vor:

§ 1. Bis zum 1. Juli 1935 werden die durch das Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch einen Reichskommissar für Preisüberwachung ausgeübt. Die Aufgaben und Befugnisse erstrecken sich auch auf Preise von körperlichen des öffentlichen Rechts und von Verbänden, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung gebildet sind.

§ 2. Der Reichskommissar für Preisüberwachung wird vom Reichkanzler ernannt. Er untersteht dem Reichskanzler und hat seinen Sitz in Berlin.

Nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Reichskabinett hat der Führer und Reichkanzler den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Dr. Goerdeler, zum Reichskommissar für Preisüberwachung ernannt.

Dr. Goerdeler wurde am 31. Juli 1884 als Sohn eines hiesigen Verwaltungsbeamten in Schneidemühl geboren. Goerdeler schlug die juristische Laufbahn ein und ging bald in den Kommunaldienst über. 1913 wurde er zum Beigeordneten in Solingen ernannt.



Im Krieg machte er an der Front mit. Im Februar 1920 wurde er zum Zweiten Bürgermeister der Stadt Königsberg und am 2. April 1930 zum Oberbürgermeister von Leipzig gewählt. Seine Eignung für große Aufgaben, besonders auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, veranlaßten am 8. Dezember 1931 den Reichspräsidenten, Goerdeler zum Reichskommissar zu ernennen. Goerdeler, der bis dahin der deutschnationalen Volkspartei angehört hatte, schied damals aus dieser Partei aus, da er durch seine Stellung in einer Gegenüberstellung zur politischen Haltung der DNVP kam. In seiner viermonatigen Tätigkeit als Reichskommissar für Preisüberwachung gelang es ihm, den Lebenshaltungskosten um annähernd zehn Prozent zu senken. Im November 1933 wurde Goerdeler in die Akademie für deutsches Recht berufen.

Gesetz über Sammlungen

Das Reichskabinett hat schließlich ein Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und Sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) verabschiedet. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

Wer auf Straßen oder Plätzen, in Gassen oder Bergnugastätten oder in anderen jedermann zugänglichen

Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geliebten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Sammlung durch die Verbreitung von Sammelzetteln oder Werbefreilagen oder durch die Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden soll. Als Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht, wenn der Verkauf nicht in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäufers erfolgt.

Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gassen oder Bergnugastätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, die mit dem Hinweis darauf angeündigt wird empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Ebenso bedarf der Genehmigung, wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken Waren öffentlich vertrieben will. Die Vorschriften über den Vertrieb von Warenwaren bleiben unberührt.

Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder Sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Ebenso ist der Kartenerwerb für eine unter das Gesetz fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die eine öffentliche Sammlung oder Sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen und nach ihrer Bezeichnung, Sägung oder Zweckbestimmung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Einrichtungen dieser Art, die von Einzelpersonen ausgehen, können von der zuständigen Behörde unter Verwaltung gestellt werden, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Der Verwalter ist befugt, sich in den Besitz des unter Verwaltung gestellten Unternehmens zu setzen und Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder Sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Vergehen gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder Sammlungsähnlichen Veranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder Sammlungsähnlichen Veranstaltungen beschafft worden sind. Ueber die Verwendung des eingezogenen Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und Sammlungsähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden 1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, 2. auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten ausgedehnten Notstandes, 3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und den der Vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsfinanzministers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbänden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, sofern die Sammlungen und Sammlungsähnlichen Veranstaltungen durch den Reichsfinanzminister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind, 4. von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.

Dieses Gesetz trat am 1. 11. 1934 in Kraft. Mit dem gleichen Tage traten alle rechts- und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen oder Sammlungsähnlichen Veranstaltungen außer Kraft.

Saar-Winterhilfswert genehmigt

Nach wochenlangem Stillstehen hat nunmehr die Regierungskommission endlich auf die Anfrage der deutschen Verbände des Saargebietes vom 5. Oktober hin das saarländische Winterhilfswort genehmigt.

Auftrag des Saarbeauftragten

(Fortf. folgt.)

Luffahrtminister Denain an Göring

Unfall eines deutschen Postflugzeuges.

Paris, 5. November.

Luffahrtminister General Denain richtete an Reichsluffahrtminister General Göring ein Telegramm, in dem er von dem Unfall des deutschen Schnellpostflugzeuges D-1109 in Südfrankreich Mitteilung macht und mit der Bitte um Entgegennahme seiner kameradschaftlichen Anteilnahme Grüsse verbindet.

Das deutsche Flugzeug war zu einer Landung gezwungen worden, wobei der Flugkapitän Schneebage leicht verletzt wurde. Die Post ist von einem französischen Flugzeug in Richtung Sevilla weitergeleitet worden.

Mißglückte Titanisierungsversuche

Memel, 4. November.

Der Titanisierungsversuch im Schulwesen des Memelgebietes ist völlig zusammengebrochen. Die vollständigen Eingriffe des vom Gouverneur eingeleiteten Schulreferenten haben eine einmütige Ablehnung durch die memelländische Elternschaft erfahren.

Die angeordnete Schulkonferenz des Direktoriums Reizgus steht u. a. vor, daß die Schulleiter bis zum 1. November feststellen müssen, wieviel Schulkinder mit ihren Eltern zu Hause titaniau sprechen. Auf Grund dieser Erhebungen soll dann durch die Schulleiter und das Direktorium die Volksangehörigkeit der Kinder und das Ergebnis dieser Fassung für die Schulpolitik des Direktoriums Reizgus geradzutotalstrophal ausgefallen sein.

Über 80 Prozent der Eltern haben die deutsche Sprache als ihre Umgangssprache mit den Kindern angegeben.

2000 Häuser durch Wolkenbrüche zerstört

Tokio, 4. November. Ueber Tokio gingen starke Wolkenbrüche nieder, die einen beträchtlichen Schaden angerichtet haben. Nach bisher vorliegenden Meldungen wurden in Tokio 1332 und in Yokohama 800 Häuser zerstört.

Nach den bisherigen Mitteilungen wurden in Tokio und einem Nachbarort 120 Personen durch den Laifun getötet. Eine Anzahl dieser Opfer befand sich beim Fischen auf See.

Ausgestoßene Volkschädlinge

28 Deutschfeinde die Staatsangehörigkeit aberkannt.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit hat der Reichs- und preussische Minister des Innern, Dr. Frick, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen 28 Reichsangehörige der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt, weil sie durch ihr Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange aufs schwerste gefährdet haben.

Piratenüberfall auf einen Küstendampfer

Hongkong, 6. November. Ein drahtloses Telegramm von dem chinesischen Küstendampfer „Kaho“, der von britischen Offizieren besetzt war, meldet: Wir sind durch ein Dutzend chinesischer Piraten angegriffen und gezwungen worden, auf der Höhe von Sami Point Anker zu werfen. Drei Mitglieder der Besatzung sind entführt worden. Wir fahren jetzt in der Richtung nach Swatwa.



Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß verschied in vergangener Nacht plötzlich und unerwartet an einem Herzschlag mein lieber Mann, unser treusorgender Vater, unser lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Pate

Spartassenrendant

Heinrich Paulus

im Alter von 46 Jahren.

In tiefem Schmerz:

Selene Paulus, geb. Werner
Elisbeth Paulus
Hilde Paulus
Jürgen Paulus

Spangenberg u. Somplar, den 4. November 1934.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 7. November, nachm. 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Nachruf.

Am Sonnabend, den 3. 11. verschied plötzlich infolge Herzschlages

Parteigenosse

Heinrich Paulus

Wir verlieren in ihm unseren Ortsgruppenwart des Amtes für Beamte. Nur kurze Zeit war es ihm vergönnt, dieses Amt zu verwalten.

Ein ehrendes Gedächtnis über das Grab hinaus werden wir ihm bewahren.

Spangenberg, den 6. Nov. 1934.

NSDAP., Amt für Beamte
Ortsgruppe Spangenberg

Beteiligung an der Beerdigung am Mittwoch nachm. 3 Uhr ist Ehrenpflicht.

Nachruf.

Unser langjähriges Mitglied
Turnbruder

Heinrich Paulus

ist uns durch einen plötzlichen Tod entziffen worden.

Wir betrauern ihn als einen wahren Freund der Turnerei und geloben, sein Andenken in Ehren zu halten.

Spangenberg, den 6. Nov. 1934.

Turnverein „Froher Mut“ von 1863
Spangenberg

Die Mitglieder versammeln sich zur Teilnahme an der Beerdigung am Mittwoch, 7. 11. 1/3 Uhr im Vereinslokal.

Nachruf.

Plötzlich und unerwartet verschied infolge Herzschlages

Parteigenosse

Heinrich Paulus

Ortsgruppenwart des Amtes für Beamte der Ortsgruppe Spangenberg.

Sein Name bleibt unvergessen und ein ehrendes Gedenken ist ihm gewiß.

Melsungen, den 6. Nov. 1934.

NSDAP.

Amt für Beamte
Kreis Melsungen

Mitten aus der Arbeit heraus hat der Herr über Leben und Tod den

Spartassenleiter und Stadtrechner

Heinrich Paulus

nur 46 Jahre alt, abgerufen. Seit 1909 stand er im Dienste unserer Stadt, die ihm zur zweiten Heimat geworden war. Vorbildlich erfüllte er hier — gleich wohin er in Kriegs- und Friedensjahren gestellt wurde — seine Beamtenpflicht mit der Redlichkeit, die ihn immer auszeichnete. Wie hat er geklagt über die Beschwerden, die er in der letzten Zeit empfunden haben mag.

Die Stadtverwaltung und die Stadtparkasse insbesondere werden den Namen Heinrich Paulus allezeit in Ehren halten.

Spangenberg, den 4. November 1934.

Der Vorstand der Stadtparkasse Spangenberg
Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Ratsherren
der Stadt Spangenberg
i. A.: Fenner, Bürgermeister

Auch wir werden unseren lieben Mitarbeiter, Spartassenrendant Heinrich Paulus, nie vergessen.

Die Beamten und Angestellten der Stadtparkasse und Stadtverwaltung Spangenberg
i. A.: Finte, Stadtskretär.



Ata grob und ATA fein
müssen stets im Hause sein!



Spulmalo Wurmbonbons

helfen schnell und sicher bei
Spul- und Wurmbörmern.

Bestimmt erhältlich:
Drogerie Schallas Spangenberg.

Lesst die Spangenger Zeitung.

Wer an

Drucksachen

spart, spart an falscher Stelle

Billigste Lieferung durch die Buchdruckerei

Hugo Munzer, Spangenberg.